

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 43 = 6.F. Jg. 3, 1899, S. 287 - 287

*Fleischmann, Dr. M.: Der Weg der Gesetzgebung in
Preußen*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Die Stufenfolge oder Rangordnung, in welcher die Rechtsquellen des positiven Rechts anzuwenden sind und gelten, wird (S. 599) dahin angegeben:

I. Primär gelten die höchst seltenen Fälle der sog. höheren Rechtsordnung: *boni mores* etc., welche jedoch Vorsicht in ihrer Anwendung erheischen werden.

II. Eventuell gilt nach bisherigem gemeinem Recht: ein lebendes Gesetz- und Gewohnheitsrecht, als unter sich völlig gleich berechnete und geschichtliche Rechtsquellen.

III. Subeventuell, wenn ein geschichtlich lebendes Gesetz- oder Gewohnheitsrecht nicht bekannt ist, tritt ein Schaffen eines geltenden oder positiven Rechts aus inneren Rechtsgründen, aus *natura*, Billigkeit, *ratio* zc. d. i. ein Juristen- oder Naturrecht ein.

IV. Weiter eventuell, in Ermangelung jeder anderen Rechtsquelle übt ein geschichtliches *praecedens*, das Prinzip der Stetigkeit einer Übung einer *opinio necessitatis*, welche noch nicht zum Gewohnheitsrechte durchgedrungen ist, eine autoritative Macht aus, z. B. Präjudize, Uebereinstimmung der Doktrin.

Die Kenntnißnahme von der Begründung und Ausführung dieser Sätze muß dem Leser überlassen werden, der sich in das Werk vertiefen will.

Dr. Dreyer.

20.

Der Weg der Gesetzgebung in Preußen. Von Dr. M. Fleischmann. Breslau 1898. M. u. S. Marcus. (M. 3,60.)

Das Buch ist als erstes Heft der von dem Breslauer Staatsrechtslehrer Professor Dr. Brie herausgegebenen „Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht“ erschienen. Diese Sammlung will ein Mittelglied schaffen zwischen einzelnen großen Monographien und den relativ nur immer in beschränktem Umfange gehaltenen Aufsätzen in wissenschaftlichen Zeitschriften. Beabsichtigt wird insbesondere die Bearbeitung des geltenden deutschen Staats- und Verwaltungsrechtes. Das Unternehmen tritt mit der angezeigten Schrift unter recht günstigen Auspizien in die Öffentlichkeit. Die Frage, welcher Weg zurückzulegen sei, bis eine Vorlage in Preußen zum Gesetze werden kann, erscheint, wenn man die Bestimmungen der Verfassung ins Auge faßt, *prima facie* sehr einfach. Allein der näheren Betrachtung ergeben sich doch so außerordentlich viele Zweifel, die zu lösen keineswegs lediglich im Interesse der Theorie allein liegt. Um nur ein Beispiel herauszugreifen, so beschäftigt sich der Verfasser hier eingehend mit der Frage, ob der sogenannten Einleitung zu den Gesetzen ebenfalls Gesetzeskraft innewohne, so daß dieselbe bei der Verkündung durch den Landesherrn nicht einseitig abgeändert werden darf. Der Verfasser verneint dies und glaubt, daß es nicht Sache der Häuser des Landtages sei, diese Eingangsformel festzustellen. Dieser Auffassung gegenüber möchte Referent seine Bedenken nicht verschweigen, um so weniger, als es sich